



Beschlussauszug aus der 8. Sitzung der Gemeindevorvertretung Pudagla vom 28.02.2022

Top 6 Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Gemeinde Pudagla für das Haushaltsjahr 2022

Die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Pudagla beschließt, die Haushaltssatzung nebst Haushaltsplan für das Jahr 2022 wie folgt:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Ergebnishaushalt auf

| | Ansatz 2022 |
|---|-------------|
| einen Gesamtbetrag der Erträge von | 1.725.000 |
| der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von | 1.741.800 |
| ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von | 0 |

2. im Finanzhaushalt auf

| | Ansatz 2022 |
|--|-------------|
| a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von | 1.688.200 |
| einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen* von | 1.686.600 |
| einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von | 1.600 |
| b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von | 427.200 |
| einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von | 968.200 |
| der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von | -541.000 |

festgesetzt.

*einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 168.800 EUR.

§ 5

Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

Hebesätze für Realsteuern

| | | | v. H. |
|----|----|---|-------|
| 1. | a) | Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf | 323 |
| | b) | Grundsteuer für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 427 |
| 2. | | Gewerbesteuer auf | 381 |

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 8 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Weitere Vorschriften

1. Auf die Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen unterhalb der Wertgrenze von 100.000 € kann gem. § 4 Abs.7 GemHVO-Doppik verzichtet werden.
2. Im Sinne des § 48 Abs. 2 Nummer 1 der Kommunalverfassung ist
 - a) ein entstehender Jahresfehlbetrag / jahresbezogener negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen erheblich, wenn er 10 v.H. der Gesamtauszahlungen überschreitet,
 - b) die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Jahresfehlbetrages / jahresbezogenen negativen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen wesentlich, wenn er 10 v.H. der Gesamtauszahlungen überschreitet.
3. Im Sinne des § 48 Abs. 2 Nummer 2 Kommunalverfassung sind nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen / Auszahlungen erheblich, wenn sie im Einzelfall 10 v. H. der Gesamtauszahlungen übersteigen.
4. Im Sinne des § 48 Abs. 3 Nummer 1 Kommunalverfassung sind unabweisbare Auszahlungen für Investitionen geringfügig, wenn sie 10 v.H. der Gesamtauszahlungen nicht übersteigen.
5. Im Sinne des § 48 Absatz 3 Nummer 2 Kommunalverfassung gilt eine Abweichung vom Stellenplan als geringfügig, wenn sie 1 Vollzeitäquivalente nicht übersteigt.

Nachrichtliche Angaben:

| | |
|--|------------|
| | 31.12.2022 |
| Zum Ergebnishaushalt: Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | 485.614 |
| Zum Finanzhaushalt: Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | 271.418 |
| Zum Eigenkapital: Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | 2.113.556 |

Beschluss-Nr.: GVPu-0220/22

Ja-Stimmen: 7